



AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse

Sie erreichen uns rund um die Uhr
an 365 Tagen unter
0211 8195-1812

Datum
im Januar 2026

AOK Rheinland/Hamburg · 40466 Düsseldorf

08 3005 7690 C8 3002 A451
DV 01.26 1,10 Deutsche Post



*219*847*4**K4000*

Herrn
Tevi Guillaume Obed
Lawson-Boemigan
Heinrich-Heine-Weg 15
51503 Rösrath

Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für das Jahr 2025

Information zur Datenübermittlung an die Finanzverwaltung

Versichertennummer: **Y646376074**

03718

Sehr geehrter Herr Lawson-Boemigan,

zur steuerlichen Berücksichtigung als Vorsorgeaufwendungen melden wir die Höhe der

- von Ihnen im Jahr 2025 gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie
- der gegebenenfalls im Rahmen von Bonus- oder Prämienprogrammen für Sie und Ihre mitversicherten Familienangehörigen erstatteten Beiträge

unter Verwendung Ihrer Steuer-Identifikationsnummer 74029653136 elektronisch an die Finanzverwaltung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 EStG).

Für Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen teilt der Arbeitgeber der Finanzverwaltung die Höhe der Beiträge mit. Werden Beiträge aus einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus Versorgungsbezügen (z. B. Pensionen, Betriebsrenten) einbehalten, erfolgt die Mitteilung durch die Deutsche Rentenversicherung bzw. die Zahlstelle für Versorgungsbezüge.

Beiträge für Wahltarife zur zusätzlichen Absicherung im Krankheitsfall werden von uns nicht übermittelt, da sie über die sogenannte Basisabsicherung der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen.

Eine Übersicht der für Sie übermittelten Beiträge sowie ein Informationsblatt mit den häufigsten Fragen und Antworten zur elektronischen Datenübermittlung sind diesem Schreiben beigefügt.

9999_FSCD_A_0004
Z_AS1250_FSCD_ZFAB_0001
YRAMIN9995



Die AOK Rheinland/Hamburg hat die nachstehenden Daten unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer 74029653136 für das Jahr 2025 elektronisch an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen übermittelt (§ 10 Abs. 2a EStG).

Betragsart	Zeitraum von	Zeitraum bis	Betrag in EUR
Geleistete Beiträge zur Krankenversicherung (ohne KG-Anspruch)	01.02.2021	31.03.2021	807,79
Geleistete Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung (ohne KG-Anspruch)	01.02.2021	31.03.2021	63,46
Geleistete Beiträge zur Pflegeversicherung	01.02.2021	31.03.2021	175,99

Hinweise zum Informationsschreiben und zur Datenübermittlung:

- Die Daten werden von den Krankenkassen für das Bescheinigungsjahr bis zum 28.02. des Folgejahres übermittelt. Darauffolgende Berichtigungen werden unverzüglich nachgemeldet. Der bzw. die Versicherte wird über die Höhe der übermittelten Beträge informiert (§ 10 Abs. 2 b EstG).
- Die Bescheinigung erfolgt nach dem steuerlich relevanten Zuflussprinzip (§ 11 EstG). Es wird der Zeitraum angegeben, für den die jeweiligen Beträge gezahlt oder erstattet wurden.
- Gezahlte Zinsen, Gebühren oder Säumniszuschläge werden nicht als Beitrag bescheinigt.
- Steuerrechtlich wird die Verrechnung eines Guthabens, z. B. infolge einer rückwirkenden Beitragsanpassung mit einer Forderung, als Beitragsrückerstattung ausgewiesen. Dies gilt für jegliche rückwirkende Korrekturen, die eine Minderung des Beitrags bewirkt haben.
- Für die Berücksichtigung als Vorsorgeaufwendungen wird unterschieden zwischen Versicherungen mit oder ohne Anspruch auf Krankengeld (KG-Anspruch).
- Die aufgeführten Beiträge können auch Zahlungen enthalten, die durch Dritte bzw. an Dritte gezahlt wurden.
- Das Bundeszentralamt für Steuern hat uns aufgefordert, bei einer Teilnahme an unseren Wahltarifen rückwirkend und zukünftig die höchstmögliche Prämie zu melden. Eigenbeteiligungen, die die Prämie reduzieren, dürfen nicht berücksichtigt werden. Daher korrigieren wir die bisherigen Meldungen entsprechend und berücksichtigen dies ebenfalls bei neuen Meldungen. Bei Fragen zu steuerrechtlichen Auswirkungen wenden Sie sich bitte an eine Steuerberatung oder das Finanzamt.
- Die Datenübermittlung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 2 a, § 22 a, § 52 und § 81 EStG in Verb. mit § 139b AO und § 71 SGB X über das mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen, dem Bundeszentralamt für Steuern und dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmte Verfahren.
- Zu den Erstattungen gehören danach Beitragserstattungen nach § 26 SGB IV oder § 231 SGB V sowie Beiträge gemäß § 53 Abs. 1 bis 3 und 7 SGB V sowie § 65a Abs. 1 und 2 SGB V.

